



Gemeindeamt Eggendorf

4622, Politischer Bezirk: Linz-Land, OÖ.
Telefon 0 72 28 / 265, Fax 594

520-1997

Zahl: _____

22.08.97

4622 Eggendorf, am _____

KUNDMACHUNG

Die Beschlußfassung nachstehender Verordnung wird gemäß § 94, o.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990, durch zwei Wochen öffentlich kundgemacht.

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Eggendorf vom 14.8.1997. Gemäß §5 Abs.3 des Bundesgesetzes über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen, BGBl. Nr. 405/1993, wird verordnet.

§1

Das punktuelle Verbrennen von kleinen Mengen (1m³) schädlingsbefallener biogener Materialien wie Stroh, Holz, Rebholz, Schilf, Baumschnitt, Grasschnitt und Laub aus dem Hausgartenbereich und aus dem landwirtschaftlich nicht intensiv benutzten Garten- und Hofbereich, die aufgrund ihres Schadstoffgehaltes die Verwertung der übrigen biogenen Materialien gefährden oder erschweren, ist

grundsätzlich von 17,00 Uhr abends bis 8,00 Uhr morgens,
an Samstagen ab 14,00 Uhr
an Sonn- und Feiertagen generell verboten.

§ 2

Übertretungen dieser Verordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß §7 des Gesetzes über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen mit einer Geldstrafe bis zu ATS 50.000,-- bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

angeschlagen am: 25.08.1997
abgenommen am: 09.09.1997

Der Bürgermeister:



AMT DER O.Ö. LANDESREGIERUNG

UR- 620/2812

Die Verordnungsgenehmigung hat
keine Öffentlichkeitsfunktion ergeben!

Linz, am 28.10.1997

Für die o.ö. Landesregierung:

Im Auftrag